

steuerberatung **Ko**

KLIENTEN-
INFORMATION

2014

Steuerberatung *Ko* GmbH
2620 Neunkirchen, Bauvereinsgasse 15, Tel.: 02635/63397, Fax 02635/63074
2734 Puchberg, Kurpark 1, Tel.: 02636/2280, Fax 02636/3718

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN / NEUERUNGEN

•	Änderungen beim Gewinnfreibetrag	1
•	Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste.....	2
•	Selbstanzeigen seit 1.10.2014 teurer.....	2
•	Rückkehr zur „alten“ GmbH.....	3
•	Kleinbetragsrechnungen – Erhöhung auf 400 €	3
•	Arbeitszeitaufzeichnungen – Vereinfachung.....	5
•	Neuregelung der Grunderwerbsteuer	6
•	Handwerkerbonus	7
•	Der Pendlerrechner des BMF	8
•	Finanzpolizei – Organisationshandbuch BMF Erlass	9

KLIENTENINFORMATION 2014

Steuertipps

In der beiliegenden Klienteninformation finden Sie die Änderungen bzw. Hinweise die 2014 und 2015 steuerlich und rechtlich zu beachten sind. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und lesen Sie diese Seiten sorgfältig durch, um für das laufende und kommende Jahr auf alle Neuerungen vorbereitet zu sein. Wir sind sicher, einige Änderungen werden auch Sie betreffen.

- Steuertipps für **Unternehmer**.....1
- Steuertipps für **Arbeitgeber** (im Rahmen der Lohnverrechnung)4
- Steuertipps für **alle Steuerpflichtigen**7

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

Gewinnfreibetrag

Seit der Veranlagung 2013 wird der 13%-ige Gewinnfreibetrag für Gewinne ab € 175.000 wie folgt reduziert: Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können nur mehr 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 nur mehr 4,5% geltend gemacht werden, insgesamt max. € 45.350. Für Gewinne über € 580.000 gibt es gar keinen GFB mehr.

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

NEU

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, können außer den oben erwähnten Sachanlagen **nur mehr Wohnbauanleihen** (oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften) zur Deckung des GFB herangezogen werden. Diese Wohnbauanleihen müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. **Vorläufig** ist die Einschränkung **bis Ende 2016 befristet**.

TIPP

Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Bei innerbetrieblicher Aus- und Fortbildung können 20% der Aufwendungen zusätzlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ein Bildungsfreibetrag von 20% der externen Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Freibetrag kann eine Bildungsprämie in einer Höhe von bis zu 6 % der Aus- und Fortbildungskosten beantragt werden. Diese Prämie wird direkt dem Abgabekonto gut geschrieben.

Gaststättenpauschalierung

Die neue Pauschalierung ist keine Vollpauschalierung mehr sondern nur eine erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung. Sie ist **auf Betriebe des Gaststättengewerbes beschränkt, die über einen Gewerbeschein gem § 111 GewO verfügen und diesen auch benötigen**. Dadurch sind sämtliche **kleinen**

Gastgewerbebetriebe, die keinen Gastgewerbeschein benötigen, von der **Pauschalierung ausgenommen**. Zu diesen Kleinbetrieben gehören zB Schutzhütten, Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten und Würstelstände oder Kebab-Buden mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen. Die Standesvertretung der Gastgewerbetreibenden bemüht sich jedoch, dass auch diese Kleinbetriebe von der neuen Pauschalierungsmöglichkeit erfasst sind.

Im Detail sieht die neue Verordnung drei Pauschalbereiche vor:

- **ein Grundpauschale (10 %)**
- **ein Mobilitätspauschale (2 %)**
- **und ein Energie- und Raumpauschale (8 %).**

Bemessungsgrundlage der Pauschalien ist jeweils der Umsatz. Die Umsatzgrenze, bis zu der eine Pauschalierung zulässig ist, ist mit € 255.000 unverändert geblieben, ebenso die Voraussetzung, dass weder Buchführungspflicht bestehen darf noch freiwillig Bücher geführt werden. Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale können nur gemeinsam mit dem Grundpauschale in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der **Pauschalierung bindet** den Unternehmer für die **folgenden zwei Wirtschaftsjahre**.

Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

Bis zur Veranlagung 2013 konnten Verlustvorträge höchstens mit 75% der Einkünfte verrechnet werden. Diese **Verrechnungsgrenze entfällt ab der Veranlagung 2014 für Einkommensteuerpflichtige**. Bei der **Körperschaftsteuer** bleibt die 75%-Verrechnungsgrenze aber **weiterhin bestehen**.

NEU

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen beachten, dass Verluste nur **jeweils drei Jahre** vortragsfähig sind. Ein im Jahr 2011 durch E-A-Rechnung ermittelter Verlust kann daher letztmalig bei der Veranlagung 2014 verwertet werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

bis maximal € 400 (exkl. USt - sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

Selbstanzeigen seit 1.10.2014 teurer

Für seit dem 1.10.2014 anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung **nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe** erstatteten **Selbstanzeige** ist die **völlige strafbefreiende Wirkung abgeschafft**. Wurde das **Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig** begangen, so kann künftig Straffreiheit nur mehr erlangt werden, wenn der Abgabepflichtige eine **Abgabenerhöhung** („Strafzuschlag“) gemeinsam mit der verkürzten Steuer bezahlt.

Dieser **Strafzuschlag** ist gestaffelt nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages

Strafzuschlag	bei einem Abgabemehrbetrag von
5 %	bis zu 33.000 €
15 %	bis zu 100.000 €
20 %	bis zu 250.000 €
30 %	mehr als 250.000 €

Lediglich im Falle von leichter Fahrlässigkeit entfällt der Strafzuschlag. Wird seit 1.10.2014 hinsichtlich **desselben Abgabenspruchs** neuerlich eine **Selbstanzeige** eingebracht, ist außerdem künftig die Straffreiheit ausgeschlossen.

NEU

Beispiel: Wurde bereits im Vorjahr eine Selbstanzeige zB wegen der Einkommensteuer des Jahres 2010 erstattet, und stellt man nachträglich fest, dass man etwas vergessen hat, kann ab 1.10.2014 einer neuerlichen (erweiterten) Selbstanzeige wegen dieser Einkommensteuer 2010 keine strafbefreiende Wirkung mehr zukommen.

Die elektronische Rechnung

Seit 1.1.2014 sind **Rechnungen an Bundesstellen zwingend elektronisch** (jedoch nicht als pdf!) auszustellen. Für die Übermittlung der Rechnung ist entweder das **Unternehmensserviceportal (USP)** des Bundes oder PEPPOL zu verwenden. Eine Liste der relevanten Bundesstellen finden Sie unter www.bbg.gv.at/lieferanten/kundenlisten/bund/

Rückkehr zur „alten“ GmbH

Die im Vorjahr groß propagierte „GmbH light“ wurde im Endeffekt wieder abgeschafft und das **Mindeststammkapital** ab 1.3.2014 wieder mit **35.000 €** festgelegt. Es ist allerdings möglich, bei **Neugründung** einer GmbH im Gesellschaftsvertrag neben der „normalen“ Stammeinlage von insgesamt 35.000 € eine „**gründungsprivilegierte**“ **Stammeinlage** von mindestens 10.000 € festzusetzen, auf die dann lediglich 5.000 € (statt 17.500 €) einzuzahlen ist.

Auf die Tatsache der „Gründungsprivilegierung“ wird zwar im Firmenbuch hingewiesen, Geschäftspapiere müssen aber keinen Hinweis enthalten. Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren, dh dass die Mindesteinzahlung nach spätestens zehn Jahren auf 17.500 € aufzustocken ist.

NEU Die **Mindestkörperschaftsteuer wurde wieder auf 1.750 €** angehoben, wobei für Neugründungen ab 1.7.2013 eine Ermäßigung für die ersten fünf Jahre von 125 € pro Quartal und für weitere fünf Jahre von 250 € pro Quartal vorgesehen ist.

Halbjahresabschreibung

Erfolgt die Inbetriebnahme der angeschafften Anlagegüter noch bis zum Jahresende 2014, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2014 zu.

Kleinbetragsrechnungen – Erhöhung auf 400 €

Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen**, bei denen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden muss, wird von 150 € (brutto) **auf 400 € (brutto)** angehoben.

Grundsätzlich sind Kleinbetragsrechnungen solche Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 400 inklusive Umsatzsteuer (bisher EUR 150 inkl. USt) nicht übersteigt.

Diese **sogenannten Kleinbetragsrechnungen** müssen zumindest **folgende Merkmale** aufweisen:

- ”
- **Name und Anschrift** des liefernden bzw. leistenden Unternehmers;
 - **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
 - **Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung**, oder der Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt;
 - **Entgelt** für die Lieferung bzw. sonstige Leistung (**brutto inklusive Umsatzsteuer**);
 - Anzuwendender **Steuersatz** (getrennt nach unterschiedlichen Steuersätzen, wird in der Praxis teilweise mit Fußnoten, Symbolen und Ähnlichem angegeben);
 - **Ausstellungsdatum.**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

können durch Bezahlung von Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2014 ihren Gewinn mindern. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs- Verwaltungs- Zinskoten etc.) ist allerdings lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig! Ebenso kann die Verschiebung der Einnahmen in das Jahr 2015 eventuell Steuer sparen. Beachten Sie dabei jedoch die fünfzehntägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

Weihnachtsgeschenke an Kunden

können dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie aus Gründen der Werbung überlassen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Gegenstände geeignet sind, eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten. Dies ist beispielsweise bei Kugelschreibern, Kalender, Feuerzeugen oder Wein etc. dann der Fall, wenn sie mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo bedruckt sind.

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER

Auflösungsabgabe

NEU

Bei Beendigung eines jeden arbeitslosenversicherungspflichtigen echten oder freien Dienstverhältnisses hat der Dienstgeber eine „Auflösungsabgabe“ zu entrichten. Die Auflösungsabgabe **für das Jahr 2015** wurde mit **EUR 118,-** festgelegt. Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des echten oder freien Dienstverhältnisses gemeinsam mit den SV-Beiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten.

GSVG-Befreiung für "Kleinstunternehmer" bis 31.12.2014 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können spätestens 31.12.2014 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2014 max. € 4.743,72 und der Jahresumsatz 2014 max. € 30.000 betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren); Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahren, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

TIPP

Der Antrag für 2014 muss spätestens am 31.12.2014 bei **der SVA einlangen**. Wurden im Jahr 2014 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrages.

Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer

sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich im Sachzuwendungen handelt (z.B.: Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig

Betriebsveranstaltungen (z.B.: Weihnachtsfeiern)

sind bis € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Es werden allerdings alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet.

Pflichtversicherung für Neue Selbständige

Neue Selbständige müssen ein **Überschreiten** ihrer **Versicherungsgrenze** bereits bis **31.12. des laufenden Jahres melden**. Anderenfalls wird ein **Strafzuschlag von 9,3 Prozent** verhängt.

Die Versicherungspflicht für Neue Selbständige kommt bei Überschreiten folgender Versicherungsgrenzen für das Jahr 2014 zur Anwendung:

- wenn **auch andere Erwerbstätigkeiten** ausgeübt werden: **Gewinn > EUR 4.743,72**
- **ausschließlich selbständiger Tätigkeit** **Gewinn > EUR 6.453,36**

TIP

Überprüfen Sie noch vor dem Jahresende, ob Sie die oben angeführten Versicherungsgrenzen voraussichtlich überschreiten werden, damit eine notwendige Meldung noch in diesem Jahr abgegeben werden kann. **Eine Zwischenertragsrechnung gibt Ihnen Auskünfte über den aktuellen Stand Ihres Einkommens des laufenden Jahres!** Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Arbeitszeitaufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, die Mitarbeiter beschäftigen. **Die Erfahrungen der letzten Prüfungen (GPLA) haben gezeigt, dass diese Aufzeichnungen jedenfalls verlangt werden.**

Die Arbeitsaufzeichnungen haben zu enthalten:

- Beginn und Ende der Arbeitszeit
- Beginn und Ende der Ruhepausen
- Auch für Arbeitnehmer mit fixen Arbeitszeiten, mit Überstunden-Pauschalen oder
- All-in-Vereinbarungen
- Ausgenommen: leitende Angestellte mit Führungsaufgaben

Maßnahmen gegen Nichtaufzeichnung von Arbeitszeit:

Der Strafrahmen gilt für jeden einzelnen Arbeitnehmer (Strafkumulation)

Bei leichten Verstößen: 20,- bis 436,-

Bei fehlenden Arbeitsaufzeichnungen: 72,- bis 1.815,-

Bei Unterschreitung der täglichen Ruhezeiten von 8 Stunden: 218,- bis 3.600,-

NEU

Kürzlich wurden im Nationalrat **wesentliche Vereinfachungen** bei den **Arbeitszeitaufzeichnungen** beschlossen. Diese Änderungen sollen **voraussichtlich** nach Abschluss des parlamentarischen Prozesses **mit 1.1.2015 in Kraft treten**. Über die genauen Änderungen informieren wir Sie nach endgültiger Beschlussfassung im Rahmen der monatlichen Lohnverrechnung!

Die voraussichtlichen SV-Werte für 2015

Die voraussichtlichen Werte (Höchstbeitragsgrundlage, Geringfügigkeitsgrenze etc.) für das kommende Jahr liegen bereits vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz).

Die Aufwertungszahl für 2014 beträgt 1,027; sie dient zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.

Höchstbeitragsgrundlagen:

täglich: € 155,-

monatlich: € 4.650,-

jährlich für Sonderzahlungen: € 9.300,-

monatl. für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen € 5.425,-

Geringfügigkeitsgrenzen:

täglich: € 31,17

monatlich: € 405,98

Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG): € 608,97

Tägliche Beitragsgrundlage:

für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: € 25,48 (= monatlich € 764,40)

für Zivildienstler: € 35,85 (= monatlich € 1.075,50) Eine Lohnänderungsmeldung ist nicht notwendig, da die Umstufung von der Sozialversicherung durchgeführt wird.

für Asylwerber: € 34,32 (= monatlich € 1.029,60)

NEU

Weiter Informationen finden Sie auf der Website der Sozialversicherung:
<http://www.sozialversicherung.at/>

Meldungserstattung via ELDA



Personengesellschaften (wie z.B. OG und KG) und juristische Personen müssen **seit 1.1.2014 An- und Abmeldungen** etc. für ihre Dienstnehmer **ausnahmslos über ELDA**, dem elektronischen Datenaustauschsystem mit den Sozialversicherungsträgern, durchführen. **Meldungen in Papierform** stellen einen **Meldeverstoß** dar, der sanktioniert wird. Bei der Erstattung der **Mindestangaben-Meldung (AVISO-Meldung)** vor dem Arbeitsantritt **ändert sich hingegen nichts!!** Diese können weiterhin dann in Papierform eingebracht werden, wenn die elektronische Übermittlung unzumutbar ist.

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Neuregelung der Grunderwerbsteuer

Seit 1. Juni 2014 kann bei **allen Übertragungen** von Liegenschaften **innerhalb der Familie** der **dreifache Einheitswert**, maximal jedoch **30 %** des nachgewiesenen **gemeinen Wertes**, als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen werden. Die Neuregelung bedeutet, dass sich bei **unentgeltlichen Übertragungen (Schenkung, Erbschaft) innerhalb der Familie grundsätzlich nichts ändert**. Vielmehr können künftig auch **entgeltliche Grundstückstransaktionen** (zB Verkauf) **innerhalb der Familie** auf Basis des dreifachen Einheitswertes besteuert werden. Auch eine allfällige Gegenleistung für die Übertragung (zB gemischte Schenkung, Vorbehaltsfruchtgenuss) spielt künftig keine Rolle mehr. Der begünstigte Steuersatz von 2 % bei Übertragungen innerhalb der Familie bleibt gleich.

ACHTUNG: Bei allen anderen (unentgeltlichen) Übertragungen gilt seit dem 1. Juni 2014 der gemeine Wert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

NEU

Zum **begünstigten Familienkreis** zählen nur **Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder und Lebensgefährten** (sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben).

Besteuerung von Grundstücksveräußerungen

Seit **1. April 2012** unterliegen **grundsätzlich sämtliche Gewinne** aus der **Veräußerung** von **Grundstücken und Gebäuden** der Einkommensteuerpflicht in Höhe von **25%**. Davon **ausgenommen** sind im Wesentlichen nur der **Hauptwohnsitz** und **selbst hergestellte Gebäude**.

Für „**Altvermögen**“, das sind die meisten **vor dem 1. April 2002 angeschafften** Grundstücke und Gebäude, beträgt die Einkommensteuer (sofern die **pauschale Gewinnermittlung** in Anspruch genommen wird) **3,5%** des **Veräußerungserlöses**. Erfolgte **nach dem 31. Dezember 1987** eine **Umwidmung** von Grünland in Bauland beträgt der Steuersatz **15%** vom **Veräußerungserlös**.

Begünstigte Spenden

Die **Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als **Betriebsausgaben** können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als **Sonderausgaben** absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Als Nachweis gilt: Beleg mit Name der empfangenen Körperschaft, Name des Spenders, Betrag der Spende und Datum der Spende

Handwerkerbonus

DE
NE

Gefördert werden Handwerkerleistungen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen Wohnraum mit einem **Zuschuss von 20 %, maximal aber € 600** (das sind 20 % der maximal förderbaren Kosten von € 3.000) **pro Jahr und Förderungswerber**. Der Wohnraum muss für **eigene Wohnzwecke** genutzt werden. Gefördert werden **nur** die vom Handwerker in Rechnung gestellten **Arbeitsleistungen** (inklusive Fahrtkosten). Die Renovierungsarbeiten müssen **in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31.12.2015 begonnen** werden. Aus dem Budget werden für diese Maßnahme **im Jahr 2014 10 Mio €** und **2015 20 Mio € zur Verfügung gestellt**. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Vergabe der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Förderansuchen. Das vollständige **Förderungsansuchen muss bei den Zentralen der Bausparkassen eingebracht werden**. Die Antragstellung hat vorzugsweise per E-Mail oder Fax zu erfolgen.

Die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind **bis zu einem Betrag von 2.300 € pro Kind** und Jahr als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** steuerlich absetzbar. Begünstigt sind nur Kinder bis zum 10. Lebensjahr. **Achtung:** Steueranfall beim Empfänger !



Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern **auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse**, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB **Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining**). Weiterhin **nicht abzugsfähig** sind das **Schulgeld** und **Kosten für den Nachhilfeunterricht**.

Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2014 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

Zuverdienstgrenze Familienbeihilfe

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als **10.000 Euro pro Kalenderjahr** verfügt. Bei Selbstständigen ist das Einkommen maßgeblich, welches sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt. Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug (ohne 13. und 14. Gehalt). Nicht berücksichtigt werden dabei zudem: gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergew. Belastungen. Lehrlingsentschädigungen und Waisenpension zählen ebenfalls nicht zur Zuverdienstgrenze.



Bei **Überschreiten** dieser Einkommensgrenze ist die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) **für das ganze Jahr zurückzuzahlen**

Für Studierende kann Eltern ebenfalls Familienbeihilfe gewährt werden. Hierbei sind jedoch besondere Voraussetzungen zu beachten

Sonderausgaben bis maximal € 2.920,-- (Topf-Sonderausgaben)

Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Errichtung von Photovoltaikanlagen);

Für **Alleinverdiener** oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Höchstbetrag von € 2.920,- auf € 5.840,-. **Ab drei Kinder erhöht** sich der Sonderausgabentopf um € 1.460,-- pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem **Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von € 36.400,-- vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 60.000,-- stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge** in der Pensionsversicherung absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (z.B.: Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen – siehe auch oben) sowie **Steuerberatungskosten**.

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,- begrenzt

Der Pendlerrechner des BMF

D
I
E

Der **Pendlerrechner ist verpflichtend** zu verwenden (<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>). Sowohl für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als auch für die Frage hinsichtlich der Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der im Internet zur Verfügung gestellten Pendlerrechner des BMF für Verhältnisse innerhalb von Österreich anzuwenden. Das Ergebnis dient als **Nachweis** für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales/Pendlereuros und ist **als Ausdruck zum Lohnkonto** zu geben. Es stellt aber weder eine Fahrtempfehlung noch einen Routenplan dar. Ist die Verwendung des Pendlerrechners nicht möglich, zB weil der Arbeitnehmer im Ausland wohnt, dann ist das Formular L 33 in gleicher Weise zu verwenden.

Alleinverdiener- Alleinerzieherabsetzbetrag

Die **Zuverdienstgrenze** beim AVAB beträgt mit Kind € 6.000,-; ohne Kind steht seit dem Jahre 2011 **keine AVAB** zu.

Laut Gesetzesbeschluss steht der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** von 764 € seit 2012 allen PensionistInnen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 19.930 € pro Jahr zu. Voraussetzung ist, dass das jährliche Einkommen des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin 2.200 € nicht übersteigt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Fahrtenbuchführung

Der **Grundsatz Radierverbotes von Eintragungen** schlägt sich durch ein Urteil des UFS auch auf die Führung des Fahrtenbuches nieder. Mit **MS Excel geführte Fahrtenbücher werden NICHT anerkannt**, da es das Programm dem Anwender ermöglicht, bereits erfasste Datenbestände nachträglich abzuändern. Steuerpflichtige, die ihr Fahrtenbuch dennoch elektronisch führen wollen, greifen deshalb am besten auf eine vorgefertigte Version, wie sie im Buchhandel oder bei den Autofahrerklubs erhältlich ist, zurück. Alternative: Rückkehr zum alten, händische geführten Fahrtenbuch.

Der **Kilometeranfang- und endstand** der Fahrt ist **wesentlicher Bestandteil** des ordnungsgemäßen Fahrtenbuches.

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

Zum **31.12.2014** läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das **Jahr 2007** aus. Diese können daher ab 1.1.2015 vernichtet werden. Zu bedenken ist, dass eine längere Aufbewahrung beispielsweise bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, für die Umsatzsteuer-Erstattung oder für Garantien nötig sein kann.

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von Grundstücken, die nach dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt wurden, wurde auf 22 Jahre verlängert!

Neben den bekannten Unterlagen wie: Bankauszüge, Barbelege, Rechnungen etc. zählen auch: Speisen- und Getränkekarten (bei jeder Änderung Kopie aufbewahren), Originalinventuren (nicht die dann rein

geschriebene – sondern den „Käsezettel“ auf dem man die tatsächliche Bestandsaufnahme gemacht hat), Lieferscheine.

Terminkalender, Reservierungsbücher, Tischkalender: wenn darin nicht tatsächliche detaillierte Aufzeichnungen über Geschäftsfälle einschließlich der erzielten Umsätze geführt werden, zählen **nicht zu den Grundaufzeichnungen und müssen daher nicht aufbewahrt bzw. nicht vorgelegt werden.**

Arbeitnehmerveranlagung 2009 bis 31.12.2014 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit.

Am 31.12.2014 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2009.

Finanzpolizei – Organisationshandbuch BMF Erlass

Darin werden Befugnisse und Pflichten der Finanzpolizei näher beschrieben. Die wichtigsten Punkte darin sind:

Allgemeiner Tätigkeitsbereich

Die Finanzpolizei wird als Organ des Finanzamtes tätig, **wenn Grund zur Annahme besteht**, dass **Zu widerhandlungen** gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden **Rechtsvorschriften** begangen werden. Die Tätigkeiten der Finanzpolizei umfassen ua die **Untersuchung von Grundstücken, Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten, die Feststellung der Identität von Personen** und die **Begehung von Liegenschaften.**

Betretungsrecht

Das Betretungsrecht ist nicht an die Zustimmung der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten gebunden.

Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung umfasst die Aufnahme von Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift der betroffenen Personen durch Überprüfung des amtlichen Lichtbildausweises bzw durch sonstige Dokumente oder Auskünfte von Dritten. Es bedarf seitens der Organe eines Hinweises auf die gesetzliche Berechtigung und den Grund zur Annahme von Zu widerhandlungen.

Anhalterecht

Anhaltungen sind im Rahmen der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit zulässig und unterliegen keiner weiteren Voraussetzung.

Pflichten

- Unaufgeforderter **Ausweis des Beamten + Nennung des Rechtsgrundes** des Einschreitens (außer bei Gefährdung der Aufgabenerfüllung)
- möglichst sachliche und emotionsfreie Durchführung der Erhebung und Ermittlung
- größtmögliche Schonung der Privatsphäre und der Menschenwürde der Betroffenen
- **Kontrollhandlungen** haben **mindestens zu zweit** zu erfolgen
- Anwendung von Zwangsgewalt nicht zulässig (jedoch Sanktion bis zu EUR 5.000 bei mangelnder Mitwirkung des Betroffenen)
- **Personendurchsuchung nicht zulässig**
- Ergebnis der Amtshandlungen ist festzuhalten und zu sichern (bspw Niederschriften usw.)

NEU

Viele der gängigen **Steuerformulare** finden Sie unter www.bmf.gv.at

Viele der gängigen **Sozialversicherungsformulare** finden Sie unter www.noegkk.at

Die aktuellen Lehrlingsförderungen sind unter www.lehre-foerdern.at zu finden

Weitere **Förderungen für das Personal** finden Sie unter www.ams.at

Die Homepage der **Wirtschaftskammer** lautet: www.wko.at

**Für ein ausführliches Beratungsgespräch bei offenen
bzw. weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an uns.**

Unsere E-Mail-Adressen:

StB Robert Kotrc roko@roko.co.at
StB Herbert Scherleithner sh@roko.co.at
StB Christian Streit cs@roko.co.at
StB Mag. Wolfgang Apfler wa@roko.co.at

Unsere **Bürozeiten** in **Neunkirchen** sind: Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr, **Freitag 7.00 – 13.00 Uhr**

Unsere **Bürozeiten** in **Puchberg** sind: Montag – Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr, **Freitag 8.00 – 12.00 Uhr**